

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/745

Regionale Kleinklasse Olten; Leistungsvereinbarung mit der Privatschule Olten GmbH

1. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹ beschreibt in § 36 Absatz 2 Buchstabe f und in § 36^{quater} das Angebot der Regionalen Kleinklassen (RKK). Diese Kleinklassen sind ein Angebot der Speziellen Förderung. Es richtet sich an Schüler und Schülerinnen mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit, bei der die Regelschule keine Unterstützung mehr gewähren kann. Eine Förderung im Rahmen der RKK ist zeitlich befristet ausgestaltet und verfolgt das Ziel, die Schüler und Schülerinnen nach spätestens neun Aufenthaltsmonaten in die Regelschule zu reintegrieren.

Die RKK sind organisatorisch den seit 1. Januar 2014 kantonalisierten Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) zugeordnet und werden somit unter der Führung des Volksschulamtes (VSA) kantonal gesteuert und finanziert. Zum Zeitpunkt der Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen war am Standort Herbetswil bereits seit Sommer 2012 eine Pilotklasse für dieses Angebot in Betrieb. Für den seit längerer Zeit anvisierten Standort Olten wurde Mitte Oktober 2014 eine zunächst auf zehn Plätze konzipierte RKK in kantonseigenen Räumen in Betrieb genommen. Das VSA vergab den Auftrag für die Führung dieses Angebotes der Privatschule Olten GmbH, mit der schon sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht wurden. Der Auftrag wurde extern vergeben, weil einerseits im Hinblick auf eine zeitgerechte Eröffnung einer RKK am Standort Olten die Zeit drängte und andererseits eine Führung des Angebotes durch das dortige Heilpädagogische Schulzentrum aufgrund von Budgetierungsvorgaben und Planstellenzusagen scheiterte. Die Zusammenarbeit zwischen dem VSA und der Privatschule Olten GmbH wurde in einer umfassenden Leistungsvereinbarung geregelt, die am 6. beziehungsweise 8. Juni 2014 unterzeichnet wurde.

Die Führung der RKK am Standort Olten wird von der Privatschule Olten GmbH zu einer Schuljahrespauschale von 700'000 Franken für die Bereitstellung von vorerst 10 beziehungsweise 20 Plätzen (ab August 2015) erbracht. Diese Summe beinhaltet sämtliche Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes der Regionalen Kleinklassen betrieblich anfallen. In dieser Summe sind die internen Mietverrechnungen des kantonalen Hochbauamtes nicht eingeschlossen.

Der ursprünglich auf den Zeitraum 2011–2014 befristete Schulversuch Spezielle Förderung, zu welchem auch das Angebot RKK gehört, wurde um die Phase 2014–2018 verlängert. Die erweiterte Schulversuchsphase dient punkto RKK namentlich dazu, deren Aufbau zu beobachten und allenfalls weiterzuentwickeln, die korrekten regionalen Ausprägungen bedarfsorientiert zu eruieren und konzeptionelle Antworten darauf zu erhalten, welche Aufenthaltsdauern für die Schüler und Schülerinnen am ehesten zielführend sind. Darüber hinaus werden die Reintegrationen im Hinblick auf deren Erfolg statistisch erfasst und in die Evaluation und Entwicklung des Angebots RKK einbezogen. Parallel dazu werden die entstandenen Kosten einem systematischen Controlling unterzogen. Da der Schulversuch bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 be-

¹ BGS 413.111.

fristet ist, wurde auch die Leistungsvereinbarung mit der Privatschule Olten GmbH auf den 31. Juli 2018 befristet abgeschlossen.

Die Vergabe an die Privatschule Olten GmbH erfolgte gestützt auf § 15 Absatz 2 Buchstaben e und h des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996¹ freihändig. Die freihändige Vergabe erfolgte deshalb, weil einerseits die Inbetriebnahme der RKK für die Region Olten von den Regionsgemeinden verschiedentlich und wiederholt dringlich gefordert wurde und in diesem Zeitraum kein anderer Anbieter gefunden werden konnte. Andererseits soll während der bis 2018 dauernden Schulversuchsphase das Angebot RKK weiterentwickelt und ausgewertet werden.

2. Erwägungen

Im Rahmen der Revision der Staatsrechnung 2014 stellte die Kantonale Finanzkontrolle fest, dass die Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und der Privatschule Olten GmbH vom 6. beziehungsweise 8. Juni 2014 vorgängig vom Regierungsrat hätte bewilligt werden sollen. Diese Bewilligung wäre in Anwendung von § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003² und § 21 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004³ notwendig gewesen. Gestützt auf die WoV-Gesetzgebung ist nachträglich ein Regierungsratsbeschluss zu erwirken.

Gemäss § 99 Absatz 3 VSG bestimmt der Regierungsrat für den Bereich der speziellen Förderung unter anderem das Angebot im Kanton und die schulischen Einrichtungen. Der Abschluss der befristeten Leistungsvereinbarung mit der Privatschule Olten GmbH erfolgte im Sinne von § 99 Absatz 3 VSG.

3. Beschluss

Gestützt auf § 99 Absatz 3 VSG, § 32 WoV-G und § 21 WoV-VO:

- 3.1 Die bis 31. Juli 2018 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und der Privatschule Olten GmbH vom 6. beziehungsweise 8. Juni 2014 für die Führung der Regionalen Kleinklasse am Standort Olten wird genehmigt.

¹ BGS 721.54.

² BGS 115.1.

³ BGS 115.11.

- 3.2 Die sich daraus ergebenden Kosten in der Höhe von 700'000 Franken pro Schuljahr für vorerst 10 Plätze beziehungsweise 20 Plätze (ab August 2015) wurden für das Rechnungsjahr 2014 zu Lasten der Finanzgrösse 6254 Volksschule, 20608 Regionale Kleinklassen, Kostenart 3632000 verbucht. Ab Rechnungsjahr 2015 gehen die Kosten zu Lasten des bereits beschlossenen Globalbudgets Volksschulen 2013–2015 beziehungsweise, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat, zu Lasten des Globalbudgets Volksschulen 2016–2018 (Profitcenter 623 H HPSZ, Konto 3130000, Kostenstelle 3694).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
Volksschulamt (4) Wa, YK, ESP, RUF
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Privatschule Olten GmbH, Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten